

- Whitepaper & Muster -

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DS-GVO im Fernabsatz richtig umsetzen

Version | Stand: 1.4 | 08.07.2024

Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 030-403675161

Seit 25. Mai 2018 gelten mit Wirksamwerden der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) europaweit einheitliche Vorgaben zum Datenschutz. Die DS-GVO bringt u.a. umfangreiche neue Informationspflichten mit sich. Nicht zuletzt wegen der hohen Bußgeldandrohungen der DS-GVO sowie nicht auszuschließenden Schäden für die Reputation des Unternehmens sollten sich Online- und Versandhändler mit den neuen Vorgaben vertraut machen. Insbesondere bei Ausgestaltung der Transparenzpflichten ist in diesem Zusammenhang größte Sorgfalt angezeigt.

Hinweis zu diesem Muster: Ab der Version 1.2 wurden die Anpassungen im Änderungsmodus vorgenommen, um Les- und Auffindbarkeit zu verbessern. Drucktechnisch hervorgehobene Passagen sollten so belassen werden.

Auch unter der DS-GVO kommt dem Aspekt der Transparenz der Datenverarbeitung eine ganz wesentliche Rolle zu. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, gilt es umfangreiche Informationen proaktiv zur Verfügung zu stellen. Die DS-GVO differenziert dabei zwischen

- Informationen die bei Erhebung von personenbezogenen Daten **bei der betroffenen Person** (Art. 13 DS-GVO) und
- Informationen die bei Erhebung von personenbezogenen Daten **aus Drittquellen** (Art. 14 DS-GVO)

die durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen sind. Daneben finden sich in **Art. 12 DS-GVO** allgemeine Vorgaben, die für sämtliche Betroffenenrechte gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Für die proaktiv nach den Art. 13 und 14 DS-GVO zu erteilenden Informationen sind hier insbesondere die folgenden allgemeinen Vorgaben von Relevanz:

- Schriftlichkeit der Information, wobei zu beachten ist, dass, anders als nach deutschem Recht, auch die **Textform** (ohne Unterschrift) genügt
- Inhaltliche **Richtigkeit** der Information einschließlich Vollständigkeit
- **Verständlichkeit** der Information; Strukturiertheit, deutsche Sprache
- **Leichte Zugänglichkeit** der Information, d.h. Link bzw. Überschrift (print) „Datenschutzerklärung“ (o.ä.)
- Verwendung **klarer und einfacher Sprache**, d.h. adressatenbezogene Besonderheiten (z.B.) bei Kindern sind zu beachten, Fachvokabular sollte möglichst vermieden werden

Verstöße bereits gegen die vorgenannten allgemeinen Grundsätze, aber auch gegen konkrete Informationspflichten können mit einem empfindlichen **Bußgeld** geahndet werden.

Hinsichtlich der konkret zu erfüllenden Informationspflichten ist für Online- und Versandhändler der Informationspflichtenkatalog des **Art. 13 DS-GVO** von besonderer Bedeutung. Obgleich Art. 13 DS-GVO zwischen obligatorischen Informationspflichten und solchen, die nur nach „Treu und Glauben“ zu erfüllen sind, differenziert, empfehlen wir, sämtliche der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Informationen jedenfalls dann vorzuhalten, wenn der zur Verfügung stehende Raum es zulässt. Bei Online-Shops besteht hier also keine Einschränkung. Die Punkte im Einzelnen:

1. **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
 - ladungsfähige (Post-)Adresse; ggf. auch Emailadresse ausreichend (Vgl. ErwG 23 DS-GVO) sowie ggf. seines Vertreters
 - gemeint ist der Vertreter iSv Art. 4 Nr. 17 DS-GVO, nicht der gesetzliche Vertreter
2. **ggf. Kontaktdaten des bDSB**
 - E-Mail-Adresse datenschutz@xyz.de genügt
3. **Zwecke und Rechtsgrundlage**
 - Angabe aller Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Bonitätsprüfung)
 - bei Rechtsgrundlage ist neben der Benennung der Verweis auf die entsprechende Norm ratsam (Art. 6 Abs. 1 a-f und/oder Art. 7 ggf. iVm Art. 9 DS-GVO)
4. **Wenn die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO erfolgt; Angabe der berechtigten Interessen**
 - weder zu abstrakt noch zu konkret
 - Bsp.: „werbliche Ansprache“, „Identitätsprüfung“
5. **ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**
 - wo der konkrete Empfänger bekannt ist, ist dieser zu nennen
 - ist der Empfänger nicht bekannt, genügt die Angabe einer Kategorie, z.B. Logistikdienstleister, Bezahlendienstleister
6. **Ggf. die Absicht eines Drittlandtransfers einschließlich der Rechtsgrundlage**
 - spätestens mit Entschluss („Absicht“); soweit von vornherein bekannt, vorab
 - sofern einschlägig: Hinweis, wie „Kopie“ der geeigneten Garantien bzw. der BCR erhältlich, ggf. unter Angabe einer Online-Fundstelle (Link)
8. **Speicherdauer bzw. allg. Kriterien zur Festlegung der Speicherdauer**

- die DS-GVO kennt keine exakten Speicherfristen;
- soweit die Speicherung infolge konkreter gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erfolgt, sollte auf die insoweit bestehende Fristen hingewiesen werden
- werden Daten nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz gespeichert (z.B. werbliche Ansprache), sollte hierauf hingewiesen werden, einschließlich auf die etwa existierenden Kriterien für die Speicherdauer (Kriterien für die Erforderlichkeit)

9. **Hinweis auf die Betroffenenrechte der Art. 15-21**

- die DS-GVO verlangt nicht mehr als das Aufzählen der einzelnen Rechte; im Internet bietet sich jedoch eine kurze Erläuterung an
- soweit sich der Gegenstand des Betroffenenrechts nicht unmittelbar erschließt, sollte stets eine kurze Erläuterung angefügt werden (v.a. bei Datenportabilität)

10. **bei Einwilligungen**; Hinweis auf jederzeitige Widerrufsmöglichkeit und die (ex-nunc)-Wirkung des Widerrufs, d.h., dass die Rechtmäßigkeit von Verarbeitungen vor Erklärung des Widerrufs durch den Widerruf nicht betroffen sind

11. **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

- die Angabe der zuständigen DPA kann sich vertrauensbildend auswirken, ist jedoch kein Muss

12. Hinweis, auf welcher **Grundlage die Bereitstellung der Daten** erfolgt (Gesetz, vertragliche Pflicht, Vertragsanbahnung) sowie Erläuterung der Folgen der Nichtbereitstellung

13. sofern zutreffend; **Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung** gemäß Art. 22 sowie „involvierte Logik“, „Tragweite“, „Auswirkungen“

- gemeint sein dürfte das Bestehen einer Entscheidung iSv Art. 22, also nur in Fällen, in denen ein Profiling Art. 22 unterfällt
- Darstellung simpler Wenn-Dann-Beziehungen; nicht: mathematische Algorithmen

Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten ist stets über das Vorliegen eines **allgemeinen gesetzlichen Widerspruchsrechts** im Sinne von Art. 21 Abs. 1 DS-GVO zu informieren. Daneben haben Online- und Versandhändler stets das voraussetzungslose **Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung zu Werbezwecken** gemäß Art. 21 Abs. 2 DS-GVO zu beachten.

Die Hinweise auf Widerspruchsrechte bzw. die Möglichkeit, Einwilligungen jederzeit widerrufen zu können, müssen sich von den übrigen Informationen drucktechnisch abheben (z.B. durch Fettdruck, Rahmung, etc.).

Die nach Art. 13 DS-GVO verfügbar zu haltenden Informationen müssen zum **Zeitpunkt** der Datenerhebung vorliegen. Die schon heute übliche Verortung in „Datenschutzhinweisen“ oder der „Datenschutzerklärung“ in Print und Online-Medien ist weiterhin zulässig. Ob eine **Nachinformation** der betroffenen Personen in Fällen erforderlich ist, in denen die Datenverarbeitung bereits vor dem Wirksamwerden der DS-GVO begonnen hat, ist gegenwärtig nicht abschließend geklärt. Erfolgte eine Datenverarbeitung bislang zulässig auf Grundlage einer Einwilligung, ist diese Einwilligung aber mit den Vorgaben der DS-GVO nicht (mehr) vereinbar und wird die Verarbeitung nunmehr auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gestützt, ist nach Einschätzung einzelner Aufsichtsbehörden sowohl auf das Widerrufsrecht als auch auf das - nunmehr daneben getretene - Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Die **Zulässigkeit von Medienbrüchen**, z.B. Verweise auf Internetfundstellen im Print, ist noch nicht abschließend geklärt. Jedenfalls mit Blick auf Printwerbemittel spricht nach unserer Rechtsauffassung zumindest mit Blick auf kleinteilige Werbemittel Einiges für die Zulässigkeit solcher Medienbrüche. Hier sollten die „wesentlichen“ Informationen vorgehalten werden (Verantwortlicher, Zwecke der Datenverarbeitung, Datenübermittlungen, Hinweis auf Widerrufs- und Widerspruchsmöglichkeiten) und hinsichtlich der „weiteren Details sowie der weiteren Rechte“ (o.ä.) auf die Onlinepräsenz verwiesen werden. Letzte Gewissheit wird an dieser Stelle aber eine gerichtliche Entscheidung bringen müssen.

Nachfolgend finden Sie eine **Musterdatenschutzerklärung** für einen Online-Shops. Auch dieser Text wurde zwischenzeitlich von einer Behörde freigegeben. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Der Text muss an die individuellen Belange des jeweiligen Unternehmens angepasst, d.h. entsprechend ergänzt oder gekürzt werden.

Sobald die gegenwärtig noch in europäischen Gesetzgebungsverfahren befindliche sog. **E-Privacy-Verordnung** wirksam geworden ist, bedarf es erneut einer Anpassung der Datenschutzhinweise.